

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung vom 09.05.1989 in der Fassung vom 14.12.2010

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. Seite 793), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. Seite 185), und des § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG BW) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. Seite 802),

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09.05.1989 in der Fassung vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Anerkannte Selbstkompostiererinnen/Selbstkompostierer erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 11 %.

Gewerbebetriebe, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 Abfallentsorgungssatzung von der Bioabfallentsorgung ausgeschlossen sind, erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 19 %.“

2. § 4 Absätze 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(5) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 35,10 € bei Abholung außerhalb der regulären Entsorgungstour.

Bei einer Sonderleerung im Sinne von § 6 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 35,10 € je Anfahrt; bei Restmüllbehältern zzgl. 16 % der Monatsgebühr für die Entsorgung des Behälterinhaltes.

Bei einer gesonderten Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Abfallbehälter betragen die Gebühren 35,10 € je Anfahrt.

Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührensatzschlag von 27 % auf die jeweiligen Abfallgebühren erhoben.

(6) Für die Aufstellung, Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden (Restmüll oder Wertstoff) werden je Abholung erhoben für eine

- 5-cbm-Umleermulde 194,00 €,
- 7-cbm-Absetzmulde 303,00 €,
(nur soweit Einsatz von 5-cbm-Umleermulden nicht möglich)
- 20-cbm-Absetzmulde 549,00 €.

(7) Für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern werden je Abholung erhoben für

- Pressbehälter bis 10 cbm Inhalt 761,00 €,
- Pressbehälter von über 10 cbm Inhalt 1.253,00 €.

(8) Für die Annahme von Abfällen auf der Umladestation Im Schleiert werden je nach Art und Gewicht des Abfalls erhoben für

- thermisch behandelbare Abfälle 240,00 €/t,
- nicht thermisch behandelbare Abfälle 100,00 €/t.

Soweit sich aus technischen Gründen kein Gewicht ermitteln lässt, wird je angefangenem Kubikmeter eine Pauschale von 10,00 € erhoben. Die Gebühren werden je angefangene 50 kg Abfall und bei unterschiedlichen Abfallarten nach der teuersten enthaltenen Sorte erhoben. Die Mindestgebühren betragen 10,00 € je Anlieferung. Centbeträge werden auf 0,10 € abgerundet.

Für die Anlieferung von Altreifen werden je Stück erhoben:

- Pkw-Reifen ohne Felgen 4,00 €,
- Pkw-Reifen mit Felgen 11,00 €,
- Lkw-Reifen ohne Felgen 15,00 €,
- Lkw-Reifen mit Felgen 25,00 €.

Die Anlieferung von Reifen ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

Abweichend von Satz 1 gilt:

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten durch private Selbstanliefernde bei der Wertstoffstation in der Nordbeckenstraße wird bei Rest- und Sperrmüll eine Pauschalgebühr von 10,00 € je angefangenem halben Kubikmeter und 20,00 € je Kubikmeter pro Anlieferung erhoben.

Für die Anlieferung von Bauschutt, Gips und Asbestabfällen wird eine Pauschalgebühr von 12,00 € je angefangenem halben Kubikmeter und 24,00 € je Kubikmeter pro Anlieferung erhoben.

Für die Anlieferung von Holz, das gefährliche Stoffe enthält, und Mineralfaserabfällen wird eine Pauschalgebühr von 6,00 € je angefangenem halben Kubikmeter und 12,00 € je Kubikmeter pro Anlieferung erhoben.

Für die Anlieferung bei der Wertstoffstation in der Maybachstraße wird bei Bauschutt und Gips eine Pauschalgebühr von 12,00 € je angefangenem halben Kubikmeter und 24,00 € je Kubikmeter pro Anlieferung erhoben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister